



Blütenvielfalt RegioProD
REGIONALE WILDPFLANZEN
FÜR ARTENREICHES GRÜNLAND



Koordinierungsstelle Hessen

Deutscher Verband für
Landschaftspflege



Verband deutscher Wildsamens-
und Wildpflanzenproduzenten



Für eine lebenswerte Zukunft



Gebietseigenes Saatgut und Methoden zur ökologischen Grünlandaufwertung

Vernetzungstreffen der hessischen Naturschutzbehörden – 19.03.2026, Wetzlar

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit



Bundesamt für
Naturschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

HESSEN



Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und
Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat



Biodiversität
in Hessen

Narbenstörung zur naturschutzfachlichen Aufwertung

Sarah Harvolk-Schöning, DVL Hessen

Grünlandaufwertung und Förderrecht

Schutz von Grünland – Problem für die Renaturierung?

Wenn bestehendes Grünland mit Einsaat oder Direktübertragung aufgewertet werden soll, ist eine Störung der Grasnarbe notwendig.

Problem: im Förderrecht wird dies mit Grünlandumbruch gleichgesetzt.

➤ Ausnahme genehmigung erforderlich, aber nicht immer möglich

Narbenstörung Beispiel



Vegetation ~ 1 Monat nach Einsaat



Narbenstörung und Naturschutzrecht

Leitfaden Grünlandumbruch (HMUKLV 2015)

- Grünlandumbruch grundsätzlich naturschutzrechtlich genehmigungsfrei

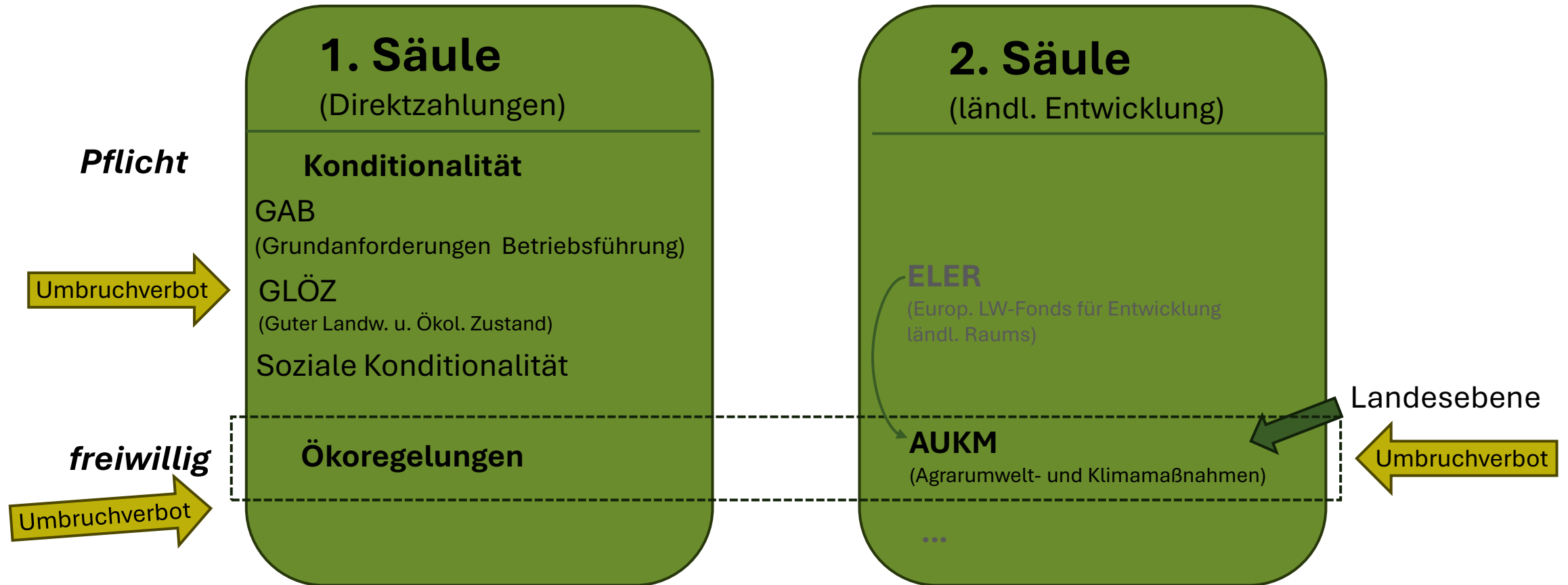
Prüfen:

- FFH- oder LRT-Grünland?
- Schutzgebietsverordnungen?
- Artenschutzrecht?
- Fläche als Kompensation angelegt?
- Wasserrecht betroffen?

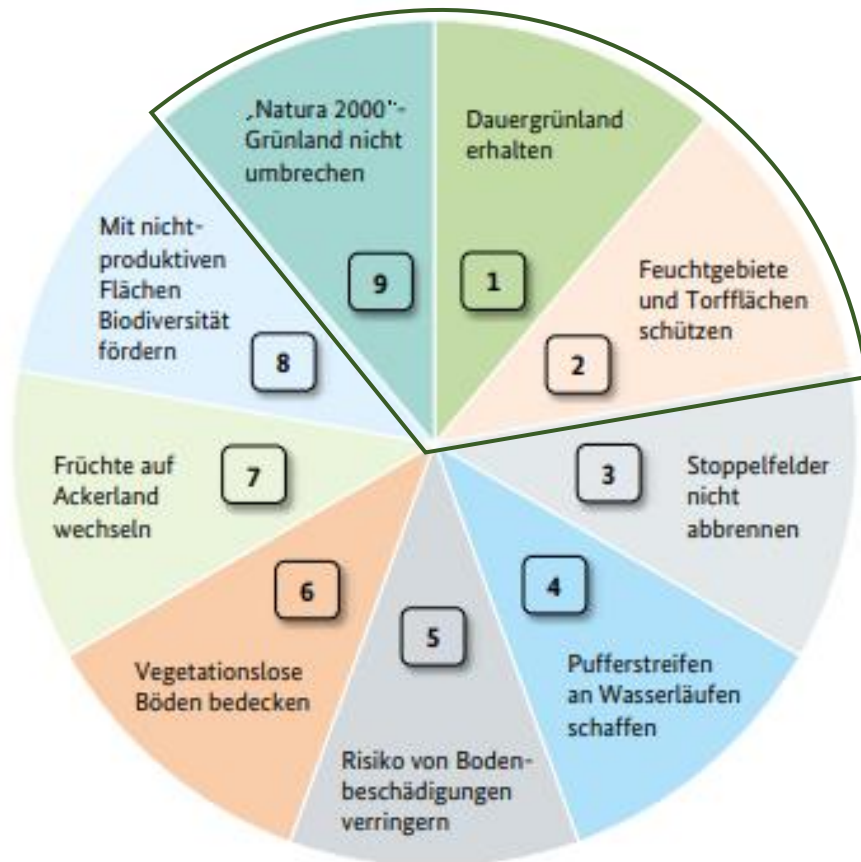
Eingriffsregelung

- Keine langfristige Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen
- Ziel: Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhöht werden
- Kein Eingriff

Narbenstörung und Förderrecht



GLÖZ-Standards und Narbenstörung



GAPDZV § 7:

(5) Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe.

Pflügen ~ Umbruch

➤ Umbruchsverbote greifen!

Lösung:

➤ **Ausnahmegenehmigung** von GLÖZ-Standards aus **Gründen des Umwelt- und Naturschutzes** gem. § 3 (3) GAPKondG beantragen

GLÖZ 1: Erhalt von Dauergrünland

- Nach 2021 entstanden: Umbruch anzeigepflichtig
- Nach 2015 entstanden: Umbruch genehmigungspflichtig
- Aus AUKM entstanden: Umbruch genehmigungspflichtig
- Bagatellgrenze: 500 m²/Begünstigter/Jahr

GLÖZ 9: umweltsensibles* Grünland und GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Mooren

**Umweltsensibel: Grünland in Schutzgebieten und FFH-Lebensraumtypen (z.B. Flachland-Mähwiesen)*

- Kein Pflügen erlaubt
- Ausnahme: aus Stilllegung oder Umwandlung von Ackerland entstanden
- Flache Bodenbearbeitung ist anzeige-bzw. bei Feuchtgebieten und Mooren genehmigungspflichtig
- Ausnahme bei umweltsensiblen GL: bei Maßnahmen aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes entfällt die Anzeigepflicht, **Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich** (§ 20 GAPKondV)

Beispiele aus verschiedenen Bundesländern

- a) S-H: **Erlass** zur Durchführung von Maßnahmen zur Aufwertung von Dauergrünland zu Naturschutzzwecken
 - *regelt Verfahrensablauf im Hinblick auf Umbruchverbote. Je nach Situation Zustimmung weiterer Behörden erforderlich, u.a. Naturschutzbehörden*

- b) BaWü: **Rückholverträge***
 - *Wiederherstellung wird von den Naturschutzbehörden angeordnet und ist somit genehmigungsbefreit (§ 3 (4) GAPKondG)*

- c) NRW: bei umweltsensiblen DG **Zustimmung der UNB** erforderlich**

* Genauer erläutert hier: https://www.dvl.org/fileadmin/user_upload/Publikationen/DVL-Schriftenreihe_Landschaft-als-Lebensraum/DVL-Publikation-Schriftenreihe-32_Wiesen_und>Weiden_artenreich_anlegen.pdf

** [https://mahdgut.naturschutzinformationen.nrw.de/mahdgut/de/rechtliche_grundlagen/dauergruenlanderhaltungsverordnung_\(LANUK\)](https://mahdgut.naturschutzinformationen.nrw.de/mahdgut/de/rechtliche_grundlagen/dauergruenlanderhaltungsverordnung_(LANUK))

Ökoregelungen und HALM



Ökoregelung 4: Gesamtbetriebliche Grünlandextensivierung

Extensivierung gesamtes DG des Betriebs (Regelungen zu Viehbesatz und Düngemenge)
Zahlung: 100 €/ha DG für ges. DG des Betriebs (bei 100 ha = 10.000 €/a)
Pflugverbot **ohne Ausnahmemöglichkeit** für Narbenerneuerung!



HALM D1/H1: extensive Grünlandnutzung/naturschutzfachliche Sonderleistungen im Grünland

Fünffährige Verpflichtung
Keine Bodenbearbeitung erlaubt, **keine Ausnahmeregelung** vorgesehen

➤ Derzeit Gespräche zu Lösungsmöglichkeiten auf Landes-/Bundesebene

Empfehlungen

- Stellungnahmen bei Anzeigen gemäß § 20 GAPKondV
- Stellungnahmen bei Anträgen gemäß § 3 Abs. 3 GAPKondG
- Unterstützung, enge Abstimmung im Bereich Agrarförderung

Ihre Erfahrungen?

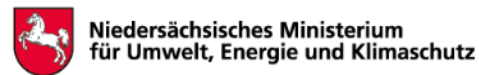


Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Das Verbundvorhaben wird gefördert im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Es wird mitfinanziert durch das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes) und das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein.

Diese Präsentation gibt die Auffassung und Meinung des Zuwendungsempfängers des Bundesprogramms Biologische Vielfalt wieder und muss nicht mit der Auffassung des Zuwendungsgebers übereinstimmen.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



#moderndenken